

4. Parallel - Inschriften kaiserlicher Beamten des zweiten Jahrhunderts — zu Trier und anderwärts.

1. *Der Praefectus Praetorio M. Gavius Maximus.*

(Unter Antoninus Pius.)

In dem Gartenpark des unter dem Namen des „Nellschen Ländchens“ bekannten Landguts bei Trier ist eine grosse Marmorplatte mit Römischer Schrift zu schauen, welche von dem Gründer jener Anlage mit andern Alterthumsresten, zur Ausschmückung dorthin versetzt worden ist. Diese Platte befand sich früher in der Trierischen Vorstadt St. Paulin; sie besteht aus weissem Marmor<sup>1)</sup> und misst in ihrem gegenwärtigen Zustande 6 Fuss 9 Zoll Länge, 2 F. 11 Z. Breite, 6 Z. Dicke (Par. Maass).

Die Schriftplatte ist aber nur in der Hälfte ihrer ursprünglichen Breite erhalten; sie ward in der Mitte durchsägt und zu einem, vermuthlich kirchlichem Zwecke benutzt?).

---

1) Herr Lehrer *Schnur* hat, nach genauer Prüfung eines Splitters der Platte, den Stoff als feinen Italienischen Statuen-Marmor (sogen. Carrarischen Marmor) bestimmt, wie solcher in gleicher Weise im heutigen Frankreich nirgends vorkommt. (Der bei Bèfort in den Vogesen gebrochene hat eine gelbliche Färbung.)

2) Auch die andere Hälfte ist noch vorhanden, jedoch in etwas veränderter Form und, durch Ausmeisslung der Oberfläche, der Schrift beraubt. Sie ist neben der erstern aufgestellt. Der gleichartige Stoff und die entsprechenden Dimensionen lassen es nicht bezweifeln, dass beide ein Ganzes ausmachten. Dieselben waren vermuthlich in einer der frühern Kirchen zu St. Paulin an einem Altar — und zwar die erstere als Deckplatte, die andere als Vorderstück — angebracht. Wir verdanken diese Bemerkung — die sich bei genauer Prüfung der Einzelheiten als treffend erwies — der gefälligen Mittheilung des Herrn *Schnur*. Die Platte in ihrer ursprünglichen Grösse muss ein wahres Prachtstück gewesen sein.

In Folge dieser Trennung ist auch die auf der Oberfläche erhaltene Inschrift der Länge nach halbirt worden; von sämmtlichen (vier) Zeilen ist nur die — vordere — Hälfte des ursprünglichen Schriftbestandes vorhanden. Dieses Dimidial-Fragment — durch kalligraphische Ausführung der 7—8 Zoll hohen Buchstaben der Grösse der Monumentaltafel entsprechend — wurde von *Wytttenbach* (in dem Programm „Neue Beiträge zur Epigraphik“, S. 16 — nach einer genauen Abschrift *M. F. J. Müller's* —) edirt:

M·	GA
M·	F
M	A X
PRAEF·	

Eine Ergänzung der Inschrift ist von *Wytttenbach* nicht versucht und nur die Vermuthung beigefügt worden, dass die fragmentarische Namensbezeichnung vielleicht auf den Maximinus', welcher unter Gratian Praefectus Praetorio Galliarum war, bezogen werden könne; was sich jedoch bei näherer Prüfung des Originals als unzulässig ergibt.

Wir sind durch einen günstigen Zufall im Stande, nicht nur den ursprünglichen Wortlauf der Inscription herzustellen, sondern auch, durch Vergleichung analoger Monumente, einigen Aufschluss über die Person des Gefeierten, welcher durch seine Stellung der Geschichte angehört, ermitteln zu können:

I.

M·	GA	v i o
M·	F	P a l
M	A X	i m o
PRAEF·		Praet

(*Marco Gavio, Marci filio, Palatina, Praefecto Praetorio*<sup>1)</sup>).

1) Die obige Ergänzung stellt den ganzen ursprünglichen Schrift-

Die Gründe, aus denen die vorstehende Ergänzung — wir möchten sagen: mit epigraphischer Nothwendigkeit — sich ergibt, sind — ausser dem vorbemerkten Thatbestand der Halbiring der Schrifttafel, und der symmetrischen Fassung der Inschrift (wonach für die abgetrennte Hälfte eine entsprechende Anzahl von Schriftzeichen bedingt wird) — in zwei Parallel-Inschriften (bei *Muratori* und *Gruter*) enthalten, welche der nämlichen, in unserm Fragment bezeichneten Person gewidmet sind. Die Inschrift bei *Muratori* (705, 6 — s. auch *Orelli* Inscr., 3157) — zu Fermo (Firmum) im Mittelitalien gefunden — lautet:

II.

M· GAVIO· M· F· PAL  
MAXIMO· PRAEF· PRAET  
CONSVLARIBVS· ORNAMENTIS  
ORNATO

T· CLAVDIVS· FIRMVS· 1) P· P  
EX· CORNICVLAR· IPSIVS· L· D· D· D

Schon die Vergleichung dieser, unzweifelhaft authentischen und vollständig erhaltenen, Inschrift stellt die Con-

---

gehalt der Inschrift dar. Dieselbe hat nur aus den bemerkten vier Zeilen bestanden; das untere Ende der Platte zeigt keine Spur von Schrift. Beispiele von Ehren-Inschriften, in denen bloss die Namen und Titel der gefeierten Person, ohne Beifügung der Namen der Stifter, aufgeführt sind, kommen auch anderwärts (s. z. B. *Gruter*, 1025, 8; *Muratori*, 316, 2) vor. Wir dürfen im vorliegenden Falle vermuthen, dass unsre Ehrentafel als öffentliches Monument im Namen der gesammten Bevölkerung Trier's errichtet ward.

- 1) P. P. ss: Primpilaris (nicht Praepositus) ex Corniculario ipsius, loco dato decreto Decurionum. Dass diese Inschrift der frühern Kaiserzeit angehört, ist schon aus der Beifügung der Tribus-Bezeichnung (PAL) zu entnehmen, welche auf den Inschriften nach Sever nur äusserst selten vorkommt und schon vor Constantin d. Gr. gänzlich aufhört. (S. *Orelli* Inscr. II, pag. 30. 31.)

gruenz der obigen Ergänzung ins Licht: Wir finden, dass die in den ersten zwei Zeilen dieser Firmanischen Inschrift enthaltenen Namens- und Titel-Bezeichnungen des M. Gavius Maximus den halbirten Nomenclaturen der vier Zeilen unsers Treverischen Schrift-Fragments entsprechen, und dass die Schlusshälften jener Bezeichnungen die treffenden Supplemente des von letzterm Abgetrennten darstellen (auch die Bezeichnung der Palatinischen Tribus — „PAL“ — zu welcher der Gefcierte gehörte, findet in der abgetrennten Hälfte der zweiten Zeile unsrer Inschrift ihren treffenden Platz)<sup>1)</sup> es wäre hyperskeptisch, bei solcher Uebereinstimmung eine bloss zufällige Coincidenz supponiren zu wollen.

Ein andres epigraphisches Denkmal tritt zur Bestätigung der obigen Ergänzung hinzu, so wie es zugleich durch die Zusammenhaltung mit den vorstehenden Monumenten weitere Aufklärung gewinnt.

Es ist dieses die auf dem sogen. Leibnitzer Felde — der inschriftreichen Trümmerstätte des Norischen municipium Solva — gefundene, ebenfalls dem M. Gavius Maximus gewidmete, Steinschrift, deren Ueberrest noch jetzt auf dem Schlosse Seckau bei Leibnitz, (unweit Grätz) aufbewahrt wird. Diese Steinschrift war, wie es scheint, schon bei ihrer Auffindung an einigen Stellen durch Verwitterung undeutlich geworden; sie wurde in zwei abweichenden Versionen bekannt gemacht. Beide Versionen sind in der Gruter'schen Sammlung — die eine derselben jedoch nicht

1) Die 2 ersten Zeilen der Firmanischen Inschrift in vier Zeilen abgetheilt.

M	GA		V	I	O					
M	F		P	A	L					
M	A		X	I	M					
P	R	A	E	F		P	R	A	E	T

Das vierzeilige Dimidialfragment zu Trier, mit beigelegter Ergänzung.

M	GA	v	i	o					
M	F	P	a	l					
M	A	X	i	m	o				
P	R	A	E	F	P	r	a	e	t

genau, und mit einer anderweitigen, handschriftlichen Notiz vermengt — aufgeführt; wozu noch die neueste Mittheilung *Muchar's* über den dermaligen Schriftbestand des Originals <sup>1)</sup> hinzugekommen ist. Eine Zusammenstellung dieser variirenden Lesarten der nämlichen Inschrift ist zur Ermittlung des wirklichen Inhalts erforderlich:

III.

a) *Grut.* 415,7. (In castro supra Leybnizam Styriae. Ex Lazio.)

b) *Grut.* 1025,9. (Graecii. Ex Apiano et Boisardi schedis.)

M· GAVIO· MAXIMO  
PRAEF· PRAETOR· IL  
LYRICAN· SECVN  
DVS· P· P· P· RA· OS  
LEG· GR· V· PROC  
AVG· AMICO

M· CAIVS· MAXIMI  
PRAEF· PRAETOR· L  
CAM· N· SECVNDVS  
P· P· P· RAOS· LEGRE  
PROC· AVG  
AMICO

c) Ursprüngl. Lesart *Apian's* (Apiani Inscr., 387. In arce Seccoviense.)

M· CAVIS· MAXIMO PRAEF  
PRAETOR· L· CAMM· SECVN  
DVS· P· P· P· RAOS LEGRE  
PROC· AVG· AMICO

d) Dermaliger Schriftrest des zu Seckau aufbewahrten Originals (nach *Muchar.*):

M· GAVI... MAXIM(O?)... PRAEFECT... PRAETOR...  
L· CAMMI... SECVNDI... P· P· PR.... F· LEG· PROC·  
A... AMICO. <sup>2)</sup>

1) *A. v. Muchar*, *Gesch. der Steiermark*, I, S. 426.

2) In der vorgenannten Schrift *v. Muchar's* sind auch die beiden obigen Versionen aus *Gruter* (a, und b,) aufgeführt (S. 425 und 384), und der Verfasser scheint anzunehmen, dass dieselben von verschiedenen Originalen herrühren möchten. Es leidet jedoch keinen Zweifel, dass beide nur variirende Lectionen der nämlichen Inschrift — derselben, deren Ueberrest von Herrn *v. Muchar* veröffentlicht worden — darstellen. Schon *Gruter* hat jene Homogenität anerkannt. (S. auch *Orelli*, 3158 — und die weiter folgenden Bemerkungen im Text.)

Die erste Abschrift rührt von (*Wolfgang*) *Lazius* einem wegen vielfacher Ungenauigkeiten und willkürlicher Einschiebungen berüchtigten Autor<sup>1)</sup> — die zweite und dritte von *Apianus* und *Boissard*, zwei vergleichungsweise glaubwürdigen Berichterstatlern — denen jedoch ebenfalls manche Irrthümer nachgewiesen wurden — her<sup>2)</sup>; die Mittheilung *Muchar's* ist, wegen vorgeschrittener Verwitterung — oder Zerstücklung — des Steins, nur eine fragmentarische, und überdies ohne Bezeichnung der Zeilenabtheilungen edirt; doch ist dieselbe zur Controllirung der andern Abschriften von *Werth*, und es wird möglich, durch eine vergleichende Prüfung sämtlicher Lesarten über den Charakter und wesentlichen Inhalt der Inscription in's Klare zu gelangen:

Dass die Inschrift, als Ehren-Titulus, einem Praef. Praetorio *M. Gavius Maximus* gewidmet ward, ergibt sich als unzweifelhaft — hier tritt der Irrthum *Apian's* (und *Boissard's*) in der Lesung des Gentilnamens, aus der wesentlichen Uebereinstimmung der Abschriften a) und d) bestimmt hervor, und auch die irrige Bezeichnung der Casual-Endungen in der ersten Zeile der Version b) wird durch die, aus der Mittheilung *Muchar's* ersichtliche Beschädigung jener Schrifttheile erklärt. Dagegen ist das in dem weitern Context der *Lazius'schen* Version folgende Beiwort „*ILLYRICAN(o)*“ als unächt und durch grundlose Conjectur jenes Autors eingeschwärzt, zu bezeichnen: Ab-

---

1) S. die Kritik desselben bei *Orelli*, Inscr. I, pag. 42. („Lazio tantillum fidei habendum est in Antiquitatibus Romanis: lapides autem corruptissime dat descriptos“ — wo noch ein härteres Urtheil folgt.)

2) Die obige — nach *Gruter* — sub b) mitgetheilten Version ist von *Gruter* etwas willkürlich aus der von *Apian* edirten Lesart und einer handschriftlichen Notiz *Boissard's* zusammengesetzt worden. Die differirende Ortsbezeichnung („*Graecii*“) ist aus der Nachbarschaft der bezüglichen Oertlichkeiten zu erklären.

gesehen davon, dass die Fassung der Inschrift überhaupt auf eine frühere Periode der Kaiserzeit, vor Creirung des Amtes eines Praef. Praetorio Illyrici (welches erst unter Constantin d. Gr. errichtet ward) hindeutet — dass ferner die Bezeichnung „Praef. Praet. Illyrican(o)“ eine ungebrauchliche und ungeeignete<sup>1)</sup> ist, und dass der Schriftbestand bei *Apian* (*Boissard*) und *Muchar* direct widerstreitet — so führt jene Bezeichnung schon in dem Context der *Lazius*'schen Version ihre Widerlegung mit sich, indem sie in der, als vollständig edirten, Copie den Platz usurpirt, welcher für den Vor- und Gentilnamen des Stifters der Denktafel — des Secundus — erfordert wird. Denn dass jener Secundus — ein angesehener Mann, der in den folgenden Zeilen der Inschrift in üblicher Weise seine amtlichen Titel notiren liess — sich nicht auf die blosser Auführung seines Beinamens (cognomen) beschränkt haben werde — kann für die mit der Epigraphik der Römischen Kaiserzeit Vertrauten keinem Zweifel unterworfen<sup>2)</sup> sein. Auch finden wir, dass sowohl bei *Apian* wie bei *Muchar* (und in der Version b,) jene Vordernamen des Secundus an der bezüglichen Stelle, in fast gleichlautender Lesart — nur leider nicht vollständig — verzeichnet sind.

Die weiter folgenden, auf die amtlichen Functionen

- 
- 1) Die übliche Bezeichnung ist: Praefectus Praetorio Illyrici (s. die Inschriften bei *Orelli*, 1130, 2354; *Grut.* 352, 2) — analog mit „Praef. Praetorio Galliarum, Italiae, Orientis“ (s. die vorgen. Inschriften bei *Orelli* und *Gruter*). Die Form „Illyricanus“, (statt „Illyricus“ — oder auch „Illyricianus“; letzteres bei *Treb. Poll.* und im *Cod. Theod.*) scheint überhaupt nicht vorzukommen.
- 2) „Tres equitum turmae, tria nomina nobiliorum.“

Auson.

Wenn auch der Vornamen — besonders auf Inschriften der spätern Jahrhunderte — zuweilen ausgelassen wurde, so war, bei irgend angesehenen Personen, die Anführung des Stamm- und Familien-Namens von selbst bedingt.

des Secundus <sup>1)</sup> bezüglichlichen Einzel-Siglen sind nicht völlig übereinstimmend und in ihrer Deutung ungewiss <sup>2)</sup> (wogegen der Schluss der Inscription keine Schwierigkeiten darbietet) — wir glauben, mit Beseitigung unwesentlicher Erörterung, auf das aus dem Obigen hervorgehende Resultat uns beschränken zu müssen, dass auch diese Inschrift einem Praef. Praetorio der frühern Kaiserzeit, und — wie aus der nachgewiesenen Namengleichheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu folgern — demselben, in den voranstehenden zwei Lapidarschriften genanntem M. Gavius Maximus gewidmet ist. Sämmtliche drei Monumente — das eine von subalternen Ergebenheit, das andre von näher gestellter Freundschaft, das dritte (die fragmentarische Marmortafel zu Trier), wie es scheint, von öffentlicher Dankbarkeit <sup>3)</sup> gestiftet — tragen den Charakter von Ehrenmalen, die bedeutsame Persönlichkeit des Gefeierten tritt in demselben hervor, und es bleibt noch die Ermittlung übrig, in welchem speciellen Zeitabschnitte jener Maximus sein einflussreiches Amt bekleidet hat.

Zu wahrscheinlicher Lösung dieser Frage bietet sich

- 
- 1) Die Lesart „Secundus“ stimmt in sämmtlichen frühern Abschriften (a, b, c,) überein, und nur in der fragmentarischen Mittheilung *Muchar's* ist eine kleine Abweichung („SECVNDI...“) ersichtlich, welche als irrig zu bezeichnen sein dürfte.
  - 2) Die Bedeutung der Buchstaben „R· A· O· S“ ist besonders ungewiss, die Interpretation derselben durch: RA(tionalis) O(perum) S(acrorum) schon aus epigraphischen Gründen zu verwerfen; wie denn solche auch bereits von *Orelli* (*Inscr. II*, pag. 469 im Ind. Notar.) in Zweifel gezogen worden ist. (Wir bemerken beiläufig, und ohne daraus hinsichtlich der zweifelhaften Lesart des Gentilnamens unsers Secundus eine bestimmte Folgerung herleiten zu wollen, dass das bilderreiche Grabmonument zu Grätz — laut der bei *Muchar* (S. 396.) mitgetheilten Inschrift (s. auch die Abbildung jenes Monuments in dem bezügl. Werke, Taf. IV.) — von einem „L· CANTIVS· SECVNDVS“ errichtet ward.
  - 3) S. S. 110, Anm. 1.



uns — in Ermanglung sonstiger Quellen (von den Historikern der Kaiserzeit wird kein Praefectus Praetorio Gavius Maximus genannt) das Zeugniß einer (vierten), auch in andrer Beziehung merkwürdigen, Lapidarurkunde dar, welche von *Gruter* (258, 8) und *Fabretti* (s. auch *Orelli Inscr.*, 3422) edirt worden ist:

IV.

M· A V R· C A E S A R I  
I M P· C A E S A R I S· T· A E L I  
H A D R I A N I· A N T O N I N I· A V G  
P I I· F I L· D I V I· H A D R I A N I· N E P  
D I V I· T R A I A N I· P R O N E P· D I V I  
N E R V A E· A B N E P· C O S  
P E T R O N I V S· M A M E R T I N V S· E T  
G A V I V S· M A X I M V S· P R· P R  
T R I B V N I· C O H O R T I V M· P R A E T O R I A  
R V M· D E C E M· E T· V R B A N A R V M· T R I V M  
C E N T V R I O N E S· C O H O R T I V M  
P R A E T O R I A R V M· E T· V R B A N A R V M·  
E T· S T A T O R V M· E V O C A T I  
C O H O R T E S· P R A E T O R I A E· D E C E M  
E T· V R B A N A E· X· X I I· X I I I  
C E N T V R I A E· S T A T O R V M  
O P T I M O· A C· P I I S S I M O

Dieses Monument ist ein Huldigungsdenkmal, welches dem von Antoninus Pius adoptirten und zum Cäsar ernannten M. Aurelius beim Antritt seines ersten Consulats (im J. Roms 893, nach Chr. 140) — oder bald nachher <sup>1)</sup> — von der Besetzung Rom's gewidmet wird. Wir finden in demselben die sämmtlichen zehn Prätorischen Cohorten, drei städtische Cohorten und die Centurien der Statoren,

1) Da Marc Aurel im J. 144 abermals zum Consul designirt wurde, (COS· DES· II) so ist die Stiftung der Inschrift jedenfalls noch vor jenen Zeitpunkt zu setzen.

nebst den Tribunen, Centurionen und Evocaten jener Truppen, erwähnt. An der Spitze derselben stehen die Namen:

PETRONIVS·MAMERTINVS·ET·GAVIVS·MAXIMVS·PR·PR

Die Siglen „PR· PR“ sind in diesem Context nicht anders als durch: PRAefecti PRAetorii (oder, was gleichbedeutend ist, „Praefecti Praetorio“) zu erklären<sup>1)</sup>, und es erhellt, dass in jenem Zeitpunkt der Oberbefehl der Leibwache (mit welcher hohen Militaircharge zugleich umfassende administrative Functionen und der nächste Zutritt im Cabinet des Kaisers verbunden waren) von zwei Männern getheilt wurde; wie dieses im zweiten und dritten Jahrhundert überhaupt üblich gewesen zu sein<sup>2)</sup> scheint.

---

1) Die Siglen PR· PR· stehen in gleicher Bedeutung in der Inschrift bei *Orelli*, Inscr. 3488: „Q· ALBIO· HOR· FELICI | 7LEG· XX· V· V | CORNICVLARIO· PR· PR· |“ etc. s. auch die, oben von uns sub. II. aufgeführte Inscription, wo ebenfalls ein (vormaliger) Cornicularius eines Prätorischen Praefecten — „ex Corniculario ipsius“ — vorkommt); und in der Inschrift bei *Gruter*, 375, 1. („BASSAEO· M· F· STEL· | RVFO· PR· PR | IMPERAT· AVRELI· ANTONINI | L· AVRELI· VERI· ET· AVRELI· COMMO | DI· AVGG· CONSVLARIBVS | ORNAMENTIS· HONORATO |“ etc.). Wir lernen aus der Letztern Inschrift die vollständige amtliche Laufbahn jenes Bassaeus Rufus — eines der Prätorischen Praefecten unter den Kaisern M. Aurel, L. Verus und dem, später zum Mitkaiser ernannten Commodus — kennen, welcher (eben so wie unser M. Gavius Maximus — s. die Inschrift sub. II.) mit den consularischen Ornamenten decorirt war und welchem der Senat, auf den Antrag der Kaiser, drei Ehrenstatuen setzen liess. (S. darüber auch *L. Lersch*, in den Jahrb. des Ver. v. A. im R., II, 107.). Von einem andern Praefectus Praetorio Marc Aurel's, dem Marcus (oder Macrinus) Vindex, berichtet Dio Cass. (I. LXXI, 3), dass ihm der Kaiser ebenfalls drei Statuen errichten liess.

2) Trajan in dem Briefe an Plinius (Plin. Ep. X, 65.) spricht von seinen Prätorischen Praefecten („vincti ad Praefectos Praetorii mei mitti debent“). Unter M. Aurel waren der vorgenannte Bassaeus Rufus und T. Vitrasius Pollio gleichzeitig Prätorische Praefecten (s. die oben ang. Mitth. von *L. Lersch* in den Jahrb. d. V., nach

Der eine jener Befehlshaber führt die Namen „Gavius Maximus“ — der Vornamen desselben ist nicht bemerkt — wir glauben aus dieser, wenn auch nicht völlig zulänglichen, Namensconcordanz, so wie aus der Gleichheit der Functionen, und da der Styl der obigen drei Ehreninschriften überhaupt auf das zweite Jahrhundert hinzeigt<sup>1)</sup> — mit Wahrscheinlichkeit folgern zu dürfen, dass dieser Praefectus Praetorio Antonin's, welcher im dritten Regierungsjahr desselben dem präsuntiven Thronfolger seine Huldigung in Stein verzeichnen liess — mit dem in den Lapidarschriften zu Firmum, Solva und Trier gefeierten Prätorischen Präfect Marcus Gavius Maximus identisch ist<sup>2)</sup>.

*Borghesi* und *Gerhard*); eben so unter Commodus die Präfecten Paternus und Perennis, unter Caracalla, M. Opelius Macrinus und ein gewisser Adventus, etc.

- 1) S. insbesondere die obigen Bemerkungen zu der Inschrift II. (S. 111. Anm. 1.). Schon *Hagenbuch* hat jene Inschrift in die Regierung Antonin's gesetzt. S. *Orelli* Inscr. 3157.
- 2) Wir dürfen nicht übergehen, dass unter Antonin auch ein Gavius Maximus, mit dem Vornamen Gaius, als Consul, im J. 144 vorkommt („P. Lolliano Avito, C. Gavius Maximo cos.); doch ist aus der blossen Uebereinstimmung des Gentil- und Beinamens nicht auf die Identität jenes Consuls mit dem in der obigen Huldigungsinschrift genannten Prätorischen Präfecten zu schliessen. Das Amt eines Praefectus Praetorio war eine wesentlich dauernde, oft lebenslänglich bekleidete Function, und wurde als principiell unvereinbar mit der Consulwürde betrachtet. (S. *Gibbon*, cap. VI, not. 42. Einzelne Ausnahmen — z. B. Seianus und Plautianus, unter den despotischen Regierungen Tiber's und Sever's — kamen vor.) Auch finden wir, dass unser Marcus Gavius Maximus — nach Inschrift II — mit dem Ehrenschmuck der ornamenta consularia (vermuthlich als Entschädigung für das ihm entgehende Consulat) bekleidet war. Dieselbe Ehrendecoration finden wir von einem seiner Nachfolger, dem obengenannten Bassaeus Rufus, (s. S. 118, Anm. 1.) — und von dem Praefectus Vigilum P. Graecinius Lacon (s. *Orelli* Inscr., 3130) angeführt. — Der Consul Gaius Gavius Maximus mochte ein Bruder, oder ein

Die lange und milde Regierung Antonin's (138—161.) gehört zu denjenigen Perioden der Römischen Kaiser-Geschichte, in denen die historischen Quellen am dürftigsten fließen, und wie von den thatsächlichen Ereignissen und den speciellen Regierungsacten des Kaisers, so ist auch über die bedeutendern Persönlichkeiten jener Zeit nur wenige Kunde auf uns gekommen; es ist daher wohl erklärlich, dass auch das Andenken eines durch seine Stellung hervorragenden — vielleicht mit dem besondern Vertrauen seines Kaisers geehrten — Mannes erst durch mühsame Zusammenhaltung zum Theil defecter Steinschriften herzustellen ist.

Wir sind zu dieser Erörterung zunächst durch das Interesse für den obenbezeichneten Denkmal-Rest angeregt worden, welcher jetzt unbeschützt im Freien modert, während er an Grösse und Stattlichkeit vor allen ähnlichen zu Trier vorhandenen Lapidarresten ausgezeichnet<sup>1)</sup> ist.

---

## 2. Der Procurator T. Iulius Saturninus.

(Unter Marc Aurel.)

In dem Museum der Gesellschaft f. n. F. zu Trier befindet sich, als eins der ältesten Fundstücke, ein vier-

---

Oheim — oder ein sonstiger Verwandter — unsers Marcus Gavius Maximus sein. (Ein auffallendes Beispiel, wie wenig aus blosser Namensübereinstimmung zu schliessen — bieten die Consularfasten, im J. 212 nach Chr., dar, wo wir zwei Männer als Consules ordinarii aufgeführt finden, die nicht nur mit gleichen Gentil- und Beinamen, sondern auch mit denselben Vornamen begabt sind („C. Iulio Aspero II, C. Iulio Aspero coss.“ — auf Inschriften: II ASPR· COS“, h. e. duobus Aspris coss.)

- 1) Hr. Dr. Düntzer hat, bei neuerlichem Besuch der denkmalreichen Umgebungen Trier's, in des Unterzeichneten Begleitung, von der Grossartigkeit des bezüglichen Monumentalrests sich überzeugt.

kantig behauener Block aus Jura-Oolith, auf dessen Vorderseite in grossen Schriftzügen die Inschrift eingegraben ist:

DEO ASCLEPIO

T· IVL· TITI· FILIVS· FABIA  
SATVRNINVS· PROCVRATOR  
AVGVSTORVM· DONO· DEDIT

Dieser Stein wurde im J. 1734 unweit der Moselbrücke, zugleich mit einer verstümmelten Statue des Aesculap ausgegraben; die letzre ward, in Folge der damaligen Occupation Trier's durch ein französisches Truppcorps nach Metz gebracht. Der Schriftstein stellt vermuthlich den Dedications-Titelus jener Statue — vielleicht auch der aedícula, in welcher sie aufgestellt worden — dar. Die Inschrift wurde zuerst von *Hontheim*, später von *Hetzrodt*, *Lersch* (Centralm. Rheinl. Inschr. III, S. 11), und auch in dem kürzlich erschienenen gehaltreichen Werke unsers heimischen Geschichtsforschers *Steininger* (Gesch. der Trevirer unt. d. Herrsch. der Römer. Trier 1845), mitgetheilt. Ueber das Zeitalter derselben sind verschiedene Vermuthungen geäussert worden; doch hat sich erst durch eine neuerliche Entdeckung das Richtige herausgestellt.

Es ist nämlich zu Rom eine Steinschrift gefunden worden, welche mit der unsrigen parallelisirt. Dieselbe wurde in der Sitzung des archäologischen Instituts vom 28. März d. J. besprochen und in dem *Bullet. dell. Inst. arch.* mitgetheilt. Wir müssen uns, bei mangelnder Einsicht der bezüglichen Originalmittheilung, auf nachstehende auszügliche Notiz in *Gerhard's Archäologischer Zeitung* (No. 33. Sept. 1845. S. 143-144) beschränken: „Herr *Henzen* sprach ferner über die von Herrn *Braun* bei dem Kunstbändler *Depoletti* kopirte lateinische Inschrift, laut welcher ein „T. Iulius Saturninus, procurator Augustorum et Faustinae“ eine Ara dem „Pantheo Augusto“ widmete; jener Titel ward als bisher unbekannt bezeichnet (*Bull. pag. 38*).“

Es scheint hiernach keinem Zweifel zu unterliegen, dass der in der Römischen Inschrift als Procurator Augustorum et Faustinae genannte T. Iulius Saturninus mit dem Stifter unsers Treverischen Schriftsteins identisch ist. Nicht bloss die völlige Namensgleichheit auch die wesentlich gleichartige Betitlung zeugen dafür, indem der in der Römischen Inschrift folgende Zusatz „et Faustinae“ als späteres Functions-Increment sich erklärt. Zugleich geht aus diesem letztern Zusatz die nähere Zeitbestimmung für beide Inschriften hervor, deren Ursprung in die Regierung Marc Aurel's\*), und wahrscheinlich in die frühere Zeit<sup>1)</sup> derselben — vor dem Tode des Mitregenten C. Verus († 169) — zu setzen ist, und es erhellt aus unserm Treverischen Denkmal insbesondere, dass jener Saturninus unter den vorgenannten Kaisern das Amt eines Procurator der Belgischen Provinz bekleidet und — vermuthlich — zu Trier sein amtliches Domicil gehabt hat.

Trier.

W. Ch. v. Florencourt.

---

1) Dass die Römische Inschrift noch während des Lebens der Kaiserin Faustina (Iunior) gestiftet wurde, scheint aus der einfachen Namensbezeichnung („Faustinae“) — ohne Beifügung des Consecrationstitels („Divae“) — hervorzugehen. Danach sind unter den Augustis (procurator Augustorum) die Kaiser M. Aurelius und C. Verus — nicht aber M. Aurelius und Commodus — zu verstehen, welcher Letztere erst im J. 177 (acht Jahre nach dem Tode des C. Verus, und zwei Jahre nach dem Tode seiner Mutter Faustina) von seinem Vater zum Augustus ernannt ward. — Die Triersche Inschrift ist, nach allem Anschein, von etwas früherm Datum. Ob Herr *Henzen* in dem bezüglichen Vortrage auf diese Parallelinchrift Bezug genommen, ist uns nicht bekannt.

\*) Unser verehrliches Mitglied, Herr Prof. *Roulez* in Gent äussert in seinem Mémoire sur les magistrats Romains de la Belgique (1843.) p. 42. mit Bezug auf das Trierer Denkmal: „Les empereurs aux quels le monument fait allusion sont probablement Marc-Aurèle et Lucius Verus, ou bien Septime Sévère et Caracalla. D'un autre côté, la localité de sa découverte autorise à croire que ce Julius Saturninus était procurateur de la Belgique et peut-être aussi des deux Germanies.“  
L. L.